

6.

Die Freigelassenen können sich ihrer Neigung gemäß verheirathen, jedoch nicht mit Sklaven.

7.

Beim Ableben der Freigelassenen erben ihre rechtmäßigen Kinder und Abkömmlinge in infinitum den Gesetzen der Erbfolge gemäß, welche in Amsterdam befolgt werden, den Nachlaß; sterben sie jedoch ohne Erben zu hinterlassen, so erben ihre Herren oder deren Kinder den vierten Theil ihres Nachlasses.

8.

Im Fall die freien Mulatten, Indianer, männlichen oder weiblichen Neger, Umgang mit Sklaven haben, und aus dieser Verbindung Kinder gebohren werden, so werden sie das erste Mal mit einer Geldstrafe belegt, von der die eine Hälfte der Fiskal, die andere Hälfte das Hospital erhält; bei einem zweiten ähnlichen Falle erfolgt körperliche Züchtigung, und das dritte Mal müssen sie in den vorigen Sklavenstand zurückkehren.

9.

Den Freigelassenen wird es auf das nachdrücklichste untersagt, nicht bei den Baljaren der Neger gegenwärtig zu seyn; — im Fall sie dabei betroffen werden, so sollen sie gezwungen werden bei der Exekution der männlichen oder weiblichen Sklaven zugegen zu seyn; werden sie das zweite Mal dabei betroffen, so werden sie wieder zu Sklaven zum Vortheil der Colonie gemacht.

10.

Alle freigelassene Sklaven ohne Ausnahme, zu welcher Zeit sie auch in Freiheit gesetzt wurden, müssen auf das sorgfältigste darüber wachen, daß sie die Weißen nicht beleidigen oder auf irgend eine Art verletzen, auch dürfen sie nicht die Sklaven veranlassen dieses zu thun; im Gegentheil müssen sie den Weißen ohne Ausnahme jede Art von Achtung und Ehrerbietung bezeigen. Genießen sie gleich dieselben Rechte mit den Freigebohrnen, so betrachtet man sie doch als unter Verpflichtung gegen die Weißen, dafür daß sie die Freiheit erhielten.

Um darnach sich zu achten, wird dieses zu Jedermannes Kunde gebracht u. s. w.

Späterhin wurde Artikel 7 folgendermassen abgeändert:

Bei dem Ableben eines Freigelassenen, erben die rechtmäßigen Kinder und Abkömmlinge in infinitum den Nachlaß des Verstorbenen, nach den in dieser Colonie ob-